

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Herrn Heiner Rickers, MdL

Der Minister

An den Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Herrn Jan Kürschner, MdL

Per E-Mail an:

umweltausschuss@landtag.ltsh.de
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2361

4. Dezember 2023

Wiederaufbau-/Wiederherstellungsmaßnahmen sturmflutbedingter Schäden

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses sowie des Innen- und Rechtsausschusses am 1. November 2023 zur Oktober-Sturmflut wurde um eine Einordnung der Schadensbeseitigung und der Wiederaufbaumaßnahmen aus natur- und küstenschutzrechtlicher Sicht gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und verweise auf den beigefügten Erlass vom 4. Dezember 2023.

Der Erlass löst den Erlass vom 22. Januar 2010 zur „Wiederherstellung der Strände nach der Ostsee-Sturmflut vom 9. / 10. Jan. 2010“ ab, übernimmt aber die zentralen Regelungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage. Der Erlass wird den unteren Naturschutzbehörden der Kreise sowie dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein parallel bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Goldschmidt

Anlage: Erlass zu Maßnahmen sturmflutbedingter Schäden – Wiederauf- und Neubau nach der Ostsee-Sturmflut vom 20. und 21. Oktober 2023

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Naturschutzbehörden der Kreise und
kreisfreien Städte

Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 538 - 88306/2023
Meine Nachricht vom: /

Dana Michaelis
Dana.Michaelis@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7285
Telefax:

Nur per E-Mail

4. Dezember 2023

Maßnahmen sturmflutbedingter Schäden – Wiederauf- und Neubau nach der Ostsee-Sturmflut vom 20. und 21. Oktober 2023

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die schwere Sturmflut vom 20. und 21. Oktober 2023 mit Höchstwasserständen von bis zu 2,27 m über NHN hat zu zum Teil erheblichen Schäden entlang der Ostseeküste geführt. Neben Schäden an Küsten- und Hochwasserschutzanlagen sowie der touristischen Infrastruktur hat die Sturmflut Sediment an Stränden weggespült und Küstendünen sowie Strandwälle abgetragen. Darüber hinaus hat es Abbrüche an der Steilküste und Überflutungen von Niederungen gegeben.

Sofern Küsten- und Hochwasserschutzanlagen nicht wiederhergestellt werden, besteht vielerorts die Gefahr, dass die Schutzfunktion zukünftig nicht mehr gewährleistet wird. Bleiben die strandstabilisierenden Wiederaufbaumaßnahmen aus, können zukünftige Sturmflutereignisse zu weiteren Erosionsprozessen und damit Sedimentverlusten an Stränden führen. Die Wiederherstellung der Strände ist von großer touristischer Bedeutung.

Der vorliegende Erlass löst den Erlass vom 22. Januar 2010 zur „Wiederherstellung der Strände nach der Ostsee-Sturmflut vom 9. / 10. Jan. 2010“ ab, übernimmt aber die zentralen Regelungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

Die nachfolgende Einordnung der sturmflutbedingten Schadensbeseitigung und der Wiederaufbaumaßnahmen erfolgt aus natur- und küstenschutzrechtlicher Sicht.

1. Wiederherstellungsmaßnahmen

a) Wiederherstellung von Stränden, Strandwällen und Küstendünen

Naturschutzrechtliche Einordnung: Grundsätzlich können ursprüngliche Strandprofile, aber auch die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope „Küstendüne“ und „Strandwall“ zum Zwecke der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit dem in der unmittelbaren Umgebung verteilten Material wieder aufgeschoben bzw. hergestellt werden. Für die Umlagerung von Sediment muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen. Erstrecken sich die Umlagerungsprozesse über einen großflächigen Bereich, ist die Bedingung des räumlichen Zusammenhangs ggf. im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen. Der Ursprungszustand der Strände, Strandwälle und Küstendünen darf nicht wesentlich verändert werden. Die Verwendung von Fremdmaterial (auch Material aus einer Notsicherung) oder eine technische „Überbauung/Überprägung“ deutlich über den Ausgangszustand hinaus ist im Rahmen der Wiederherstellung unzulässig und bedarf der Genehmigung. Die Wiederherstellungsmaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Sturmflutereignisses abgeschlossen sein.

Handelt es sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme im o.a. Sinne

- liegt kein Eingriff gem. §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 8 ff. LNatSchG vor (keine Eingriffsgenehmigung und Kompensation erforderlich),
- sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG grundsätzlich einzuhalten (d.h. kein Materialaufschub zur Brutzeit der Strandbrüter),
- ist außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse eine FFH-Vorprüfung i.d.R. nicht erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen eines angrenzenden Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden können,
- liegt ein Konflikt mit dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG nicht vor,
- wird außerhalb von Schutzgebieten gem. §§ 22 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 12a LNatSchG in der Regel von einer Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck eines angrenzenden Schutzgebietes ausgegangen.

Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten gem. §§ 22 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 12a LNatSchG sind auf Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten müssen mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sein und sind ebenfalls im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Alle Wiederherstellungsmaßnahmen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Küstenschutzrechtliche Einordnung: Wie sich aus den küstenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen im Landeswassergesetz (LWG) ergibt, handelt es sich bei Strandwällen (§ 58 Nr. 12 LWG) und Dünen (§ 58 Nr. 11 LWG) um natürlich entstandene Anhäufungen von Sand bzw. Kies und Geröll. Strandwälle und Dünen können dabei aufgrund der dadurch entstandenen natürlichen Gegebenheiten dem Küstenschutz dienen. Die Erfüllung einer Funktion für den Küstenschutz ist dabei aber nicht der Regelfall. Für Maßnahmen zur Wiederherstellung von Stränden, Strandwällen und Dünen mit dem infolge des Sturmflutereignisses in der unmittelbaren Umgebung verteilten Material kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen mit den küstenschutzrechtlichen Nutzungsverbots- und Nutzungsbeschränkungen des § 81 LWG vereinbar sind, da Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes nicht zu erwarten sind. Dies gilt allerdings nicht an Steilküsten. Hier ist dem Prozessschutz im Sinne der Ausgleichsküste Vorrang einzuräumen.

b) Wiederherstellung von Küsten- und Hochwasserschutzanlagen oder sonstigen Infrastrukturanlagen

Naturschutzrechtliche Einordnung: Für die Wiederherstellung technischer Bauwerke oder von Infrastruktur in den bisher zugelassenen Abmessungen ist in der Regel keine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich. Die Eingriffsregelung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden. Die Bebauung kann auf Grundlage der erteilten Genehmigung wiederhergestellt werden.

Die allgemein gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind grundsätzlich einzuhalten.

Mögliche baubedingte weitergehende Flächeninanspruchnahmen und baubedingte Eingriffe sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Alle Wiederherstellungsmaßnahmen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Küstenschutzrechtliche Einordnung: Für die Wiederherstellung technischer Bauwerke oder von Infrastruktur in den bisher zugelassenen Abmessungen ist in der Regel keine küstenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen die Deichsicherheit, die durch das Sturmflutereignis bereits eingeschränkt ist, nicht weitergehend beeinträchtigen.

2. Neuanlagen sowie maßgebliche (wesentliche) Änderungen, Erweiterungen und Ausbau des Ursprungszustandes

a) Strände, Strandwälle und Küstendünen

Naturschutzrechtliche Einordnung: Sofern es sich im unter Punkt 1 aufgeführten Sinne nicht um Wiederherstellungsmaßnahmen handelt, sondern um Neuanlagen sowie maßgebliche (wesentliche) Änderungen, Erweiterungen oder Ausbau des Ursprungszustandes, ist der Eingriffstatbestand gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Für die Eingriffe ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11a LNatSchG erforderlich.

Es handelt sich um maßgebliche (wesentliche) Änderungen, Erweiterungen und Ausbau des Ursprungszustandes, sofern

- für die Wiederherstellung Fremdmaterial (auch Material aus einer Notsicherung) verwendet werden soll (Hinweis: abfallrechtliche Vorschriften sind einzuhalten),
- die Wiederherstellung wesentlich über den ursprünglichen Zustand hinsichtlich der ursprünglichen Dimensionierung hinausgeht,
- oder erhebliche technische Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die notwendigen naturschutzrechtlichen Unterlagen einzureichen. Informationen zu den erforderlichen Unterlagen sind im Anhang aufgeführt

Küstenschutzrechtliche Einordnung: Für Maßnahmen, die über eine Wiederherstellung hinausgehen, sind über das oben Gesagte hinaus die üblichen küstenschutzrechtlichen Nutzungsverbote und Nutzungseinschränkungen an der Küste des § 81 LWG zu beachten. Es wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 2 LWG einzuholen.

b) Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und sonstige Infrastrukturanlagen

Naturschutzrechtliche Einordnung: Sofern es sich im unter Punkt 1 aufgeführten Sinne nicht um Wiederherstellungsmaßnahmen handelt, sondern Küsten- und Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Infrastrukturanlagen wesentlich verändert, erweitert oder ausgebaut werden sollen, ist der Eingriffstatbestand gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel erfüllt. Für die Eingriffe ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG erforderlich, sofern kein küstenschutzrechtliches Trägerverfahren vorliegt, das für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung dienen kann.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die notwendigen naturschutzrechtlichen Unterlagen einzureichen. Informationen zu den erforderlichen Unterlagen sind im Anhang aufgeführt.

Küstenschutzrechtliche Einordnung: Küstenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Für den Neu- und Ausbau, die Beseitigung sowie die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste (z.B. Lahnungen, Bühnen, Deckwerke) besteht eine küstenschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 80 LWG. Weiterhin sind für bauliche Anlagen die Bauverbote gem. § 82 LWG in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles zu beachten (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 LWG). Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen und Sicherungsdämmen (Bauten des Küstenschutzes) bedarf nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 63 LWG eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung.

c) Sonderfall Steilküsten

Die unter Punkt 1 aufgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen sind für die gesetzlich geschützten Biotop Fels- und Steilküsten nicht möglich. Bei einer Veränderung der Steilküste ist in der Regel von einem Eingriff auszugehen und sie stellt einen Konflikt mit dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG dar.

Die sturmflutbedingten Abbrüche der Steilküste gehören grundsätzlich zur natürlichen Dynamik der Ausgleichsküste. Das durch die Abbrüche freigesetzte Material dient der Stabilisierung der umgebenden Niederungen. Vor dem Hintergrund der natürlichen Dynamik der Ausgleichsküste und der langfristig steigenden Überflutungsgefahr infolge des zukünftig zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs stellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen an der Steilküste keine nachhaltigen Maßnahmen im Sinne eines ökosystembasierten Küstenschutzes dar. Ein nachhaltiger Schutz der gesamten Küste vor dem Hintergrund der klimawandelbedingten Herausforderungen ist nicht möglich.

Akute Gefährdungslage von Wohnbebauung

Sofern an Steilküsten für Wohnbebauung mit entsprechender Baugenehmigung nachweislich eine akute Gefährdung vorliegt und deshalb private Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zum Schutz von Sachwerten zwingend erforderlich sind, kann im Ausnahmefall eine Befreiung aufgrund des Verlustes von Wohneigentum vom gesetzlichen Biotopschutz gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung für die Prüfung der Befreiung ist ein durch einen Baugrundgutachter erstelltes Gefährdungsgutachten und eine küstenschutzfachliche Bewertung hinsichtlich der küstenmorphologischen Entwicklung, die ausnahmsweise die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rechtfertigen kann.

Bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ist zwischen direkten Sicherungsmaßnahmen am Hang und indirekten Maßnahmen vor der Steilküste (z.B. Aufschüttung von Wellenbrechern) zu unterscheiden.

In dem Fall besteht das Erfordernis der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind zusätzlich zur Gefährdungsbeurteilung die notwendigen naturschutzrechtlichen Unterlagen einzureichen. Informationen zu den erforderlichen Unterlagen sind im Anhang aufgeführt.

Anhang

Im Rahmen der Zulassungsverfahren unter Punkt 2 (Neuanlagen sowie maßgebliche (wesentliche) Änderungen, Erweiterungen und Ausbau des Ursprungszustandes) müssen nachfolgende naturschutzfachliche Unterlagen eingereicht werden:

Naturschutzrechtlich erforderliche Unterlagen

- Erläuterungsbericht, u.a. Lage sowie Art und Umfang des Vorhabens
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gem § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- ggf. Prüfung zur Vereinbarkeit von betroffenen nationalen Schutzgebieten gem. §§ 22 ff. i.V.m. §§ 12a LNatSchG
- ggf. Prüfung gem. § 34 BNatSchG (FFH-Prüfung)
- ggf. Prüfung der Anforderung der MSRL/WRRL
- ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung

In Abhängigkeit des zu realisierenden Vorhabens sind entsprechende küstenschutzrechtliche Unterlagen einzureichen.

Eine Vorabstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein bezüglich der geplanten Maßnahmen und des erforderlichen Untersuchungsumfangs bzw. der einzureichenden Unterlagen wird empfohlen.

gez. Thorsten Elscher
(Abteilungsleitung V5)

gez. Dr. Johannes Oelerich
(Abteilungsleitung V4)